TBi Tip-Dip-2, 300g

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

TBi Tip-Dip-2, 300g

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung

Nur für den professionellen Gebrauch

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Sicherheitsdatenblatt erstellt von

Product Stewardship & Sustainability Team

Lieferant

TBi Industries GmbH

Adresse
Robert-Bosch-Straße 20
61184 Karben
Deutschland

Telefon
+49 6039 9292 - 010

E-Mail
info@tbi-industries.com

Fax
+49 6039 9292 -058

1.4. Notrufnummer

+49 69 643508409 / 0800 1817059

Erreichbarkeit außerhalb der Bürozeiten

Ja

Giftnotrufzentrale/Zusatznotrufnummer

+49-30-18412-0 - BfR Bundesinstitut für Risikobewertung / German Federal Institute for Risk Assessment
+49 (0) 30 19240 - Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin
+49 (0) 228 19 240 - Informationszentrale gegen Vergiftungen
+49 (0) 361 730 730 - Giftnotruf Erfurt
+49 (0) 761 19240 - Vergiftungs-Informations-Zentrale
+49 (0) 551 19240 - Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord)
+49 (0) 6841 19240 - Informations-und Beratungszentrum für Vergiftungsfälle
+49 (0) 6131 19240 - Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen
+49 (0) 89 19240 - Giftnotruf München

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Beschreibung

Das Produkt wird gemäß den geltenden GHS-Gefahrenklassifizierungskriterien nicht als gefährlich eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente

Zusatzinformation

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht kennzeichnungspflichtig.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine(n) Stoff(e), der/die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung erstellten Liste der Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt ist/sind, oder nicht als Stoffe mit endokrinen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr

Das Gemisch enthält keine Stoffe in einer Einzelkonzentration von ≥ 0,1 %, die die Kriterien für vPvB und PBT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII (REACH) erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Sonstige Stoffinformationen

Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrensätze ist in Abschnitt 16 zu finden.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Durch das Produkt verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.
Betroffene Personen nicht unbeaufsichtigt lassen.
Persönliche Schutzausrüstung des Ersthelfers.
Betroffene Personen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

Einatmen

Bei Bewusstlosigkeit den Patienten für den Transport in stabile Seitenlage bringen.
Für Frischluft sorgen; bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Hautkontakt

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
Bei Beschwerden ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Augenkontakt
Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt aufsuchen.
Unverletztes Auge schützen

Verschlucken
Bei anhaltenden Symptomen Arzt aufsuchen

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Keine weitere relevante Information verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Keine weitere relevante Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel
Geeignete Löschmittel
CO2, Pulver oder Sprühwasser. Größere Brände mit Sprühwasser oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
Verwenden Sie für die Umgebungsbedingungen geeignete Feuerlöschmethoden.

Ungeeignete Löschmittel
Wasser mit Vollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
CO2
Beim Erhitzen oder im Brandfall können sich giftige Gase bilden.
Stickstoffoxide (NOx)
Kohlenmonoxid (CO)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung
Spezielle Schutzausrüstung für Brandbekämpfungsteam
Atmen Sie keine Explosions- oder Verbrennungsgase ein.

Sonstiges
Entsorgen Sie Brandschutt und kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
Für ausreichende Belüftung sorgen

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ausbreitung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
Nicht in die Kanalisation/Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel,Sägemehl).
Kontaminiertes Material als Abfall gemäß Punkt 13 entsorgen.
Nicht mit Wasser oder wässrigen Reinigungsmitteln spülen

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Für Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugende Maßnahmen bei der Handhabung
An einem kühlen, trockenen Ort in dicht verschlossenen Behältern lagern.
Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behältnisse: Nur im Originalgebinde lagern.
Informationen über die Lagerung in einem gemeinsamen Lagerraum: Getrennt von Lebensmitteln lagern. Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Trocken lagern, Behälter dicht verschlossen halten.
Empfohlene Lagertemperatur: 5-30 °C
Lagerklasse: 11

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weitere relevante Information verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine Daten verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Beim Umgang mit Chemikalien sind die üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Verschmutzte und kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden

Symbole für persönliche Schutzausrüstung



Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrillen und Gesichtsschutz - Klassifizierung nach EN 166

Handschutz

Überprüfen Sie die Schutzhandschuhe vor jedem Gebrauch auf ihren ordnungsgemäßen Zustand.
Nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung der Kategorie III verwenden.
Auswahl des Handschuhmaterials unter Berücksichtigung der Durchdringungszeiten, Diffusionsgeschwindigkeiten und der Degradation
Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegenüber dem Produkt/ den Stoff/die Zubereitung.
Nach Gebrauch der Handschuhe Hautreinigungsmittel und Hautkosmetika auftragen.

Atemschutz

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.
Bei unzureichender Belüftung geeignetes Atemschutzgerät verwenden.
Filter A/P2
Atemschutz - Gasfilter und Kombinationsfilter nach (DIN EN 141)

Sonstiges

Inhaltsstoffe mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:
Zusätzliche Informationen: Als Grundlage dienten die bei der Herstellung gültigen Listen.

Material der Handschuhe - Nitrilkautschuk, NBR Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,1 mm
Durchdringungszeit (min.): < 10
Durchdringungszeit des Handschuhmaterials - Die ermittelten Durchdringungszeiten nach EN 16523-1:2015 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Daher wird eine maximale Tragezeit, die 50% der Durchdringungszeit entspricht, empfohlen.
Körperschutz - Schutzkleidung (EN 13034)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand

Fest

Farbe
Cremefarben

Geruch
geruchslos

Geruchsschwelle
Unentschlossen.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt
40 - 80 °C

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich
Unbestimmt.

Entflammbarkeit
Nicht zutreffend

Untere und obere Explosionsgrenze
Unentschlossen.

Flammpunkt
> 150 °C

Selbstentzündungstemperatur
Das Produkt ist nicht selbstigniting.

Zersetzungstemperatur
Unentschlossen.

pH
Unentschlossen.

Kinematische Viskosität
Unentschlossen.

Löslichkeit(en)
Keine Daten verfügbar

Wasserlöslichkeit
Nicht mischbar oder schwer zu mischen.

n-Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient
Keine Daten verfügbar

Dampfdruck
Keine Daten verfügbar

Dichte und/oder relative Dichte
0,82 g/cm³

Relative Dampfdichte
Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften
Das Produkt stellt keine Explosionsgefahr dar.

Partikeleigenschaften
Siehe Punkt 3.

9.2. Sonstige Angaben
Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität
Keine weitere relevante Information verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine gefährlichen Reaktionen bekannt

10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Keine weitere relevante Information verfügbar.

10.5. Unverträgliche Materialien
Keine weitere relevante Information verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Akute Toxizität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Dosisdeskriptor	Wert / Dosis	Dauer der Exposition	Versuchstiere
- -	Mündlich	LD50	>5,000 mg/kg	Ratte
- -	Dermal	LD50	>2,000 mg/kg	Kaninchen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung
Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Erkrankungen der Atemwege oder der Haut
Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität
Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität
Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität
Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr
Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften
Das Gemisch enthält keine(n) Stoff(e), der/die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung erstellten Liste der Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt ist/sind, oder nicht als Stoffe mit endokrinen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Wasser
LC50/96 h >100 mg/l (Pimephales promelas)
EC50 >10.000 mg/l (Daphnia magna)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
Keine weitere relevante Information verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial
Keine weitere relevante Information verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität
Keine weitere relevante Information verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch enthält keine Stoffe in einer Einzelkonzentration von ≥ 0,1 %, die die Kriterien für vPvB und PBT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII (REACH) erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine(n) Stoff(e), der/die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung erstellten Liste der Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt ist/sind, oder nicht als Stoffe mit endokrinen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

Sonstiges

Das Produkt nicht unverdünnt oder in großen Mengen in das Grundwasser gelangen lassen, Wasserlauf oder in die Kanalisation gelangen.

Deutschland Wassergefährdungsklasse

WGK1 - schwach wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zur Entsorgung

Entsorgung nach den behördlichen Vorschriften
Auf der Grundlage der notwendigen technischen Vorschriften und nach Rücksprache mit dem Entsorger und den zuständigen Behörden mit dem Hausmüll entsorgt
oder mit dem Hausmüll verbrannt werden.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
15 01 04	Verpackungen aus Metall

Bitte beachten - ein Sternchen (*) neben einem Code bedeutet, dass es GEFÄHRLICHE ABFÄLLE ist.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht zutreffend

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend

14.4. Verpackungsgruppe
Nicht zutreffend

14.5. Umweltgefahren
Nicht zutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Nicht zutreffend

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Keine Daten verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung
Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Sonstiges
Richtlinie 2012/18/EU
Benannte gefährliche Stoffe ANHANG I - Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgelistet.
RICHTLINIE 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten - Anhang II - Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgelistet.
VERORDNUNG (EU) 2019/1148
Anhang I - EINGESCHRÄNKTE EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Grenzwert für die Zwecke der Zulassung gemäß Artikel 5 Absatz 3) - Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgelistet.
Anhang II - BERICHTSPFLICHTIGE EXPLOSIVSTOFFE - Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgelistet.
Verordnung (EG) Nr. 273/2004 über Drogenausgangsstoffe - Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgelistet.
Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern - Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgelistet.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches
Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
IMDG: Internationaler Seeschifffahrtscode für gefährliche Güter
IATA: Internationaler Luftverkehrsverband
GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
EINECS: Europäisches Inventar der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
ELINCS: Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe
CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
LC50: Tödliche Konzentration, 50 Prozent
LD50: Tödliche Dosis, 50 Prozent
PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Verweise auf Schlüsselliteratur und Datenquellen

- www.echa.europa.eu
- www.baua.de

IFA: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
versicherung:
- www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-stoffdatenbank/index.jsp
- www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-dnel-liste

Sonstiges

Sonstige Informationen

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen jedoch keine Zusicherung bestimmter Produkteigenschaften dar
Eigenschaften und begründen kein rechtsgültiges Vertragsverhältnis.
Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt entspricht auch der Verordnung Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 und Anhang II der
Verordnung (EU) Nr. 2020/878.